LAND BRANDENBURG

blha

Quellen zur Bodenreform 1945ff. im Brandenburgischen Landeshauptarchiv

Torsten Hartisch

21.10.2018

Foto: Frankfurt, Bodenreform, Rep. 101 Foto D 807

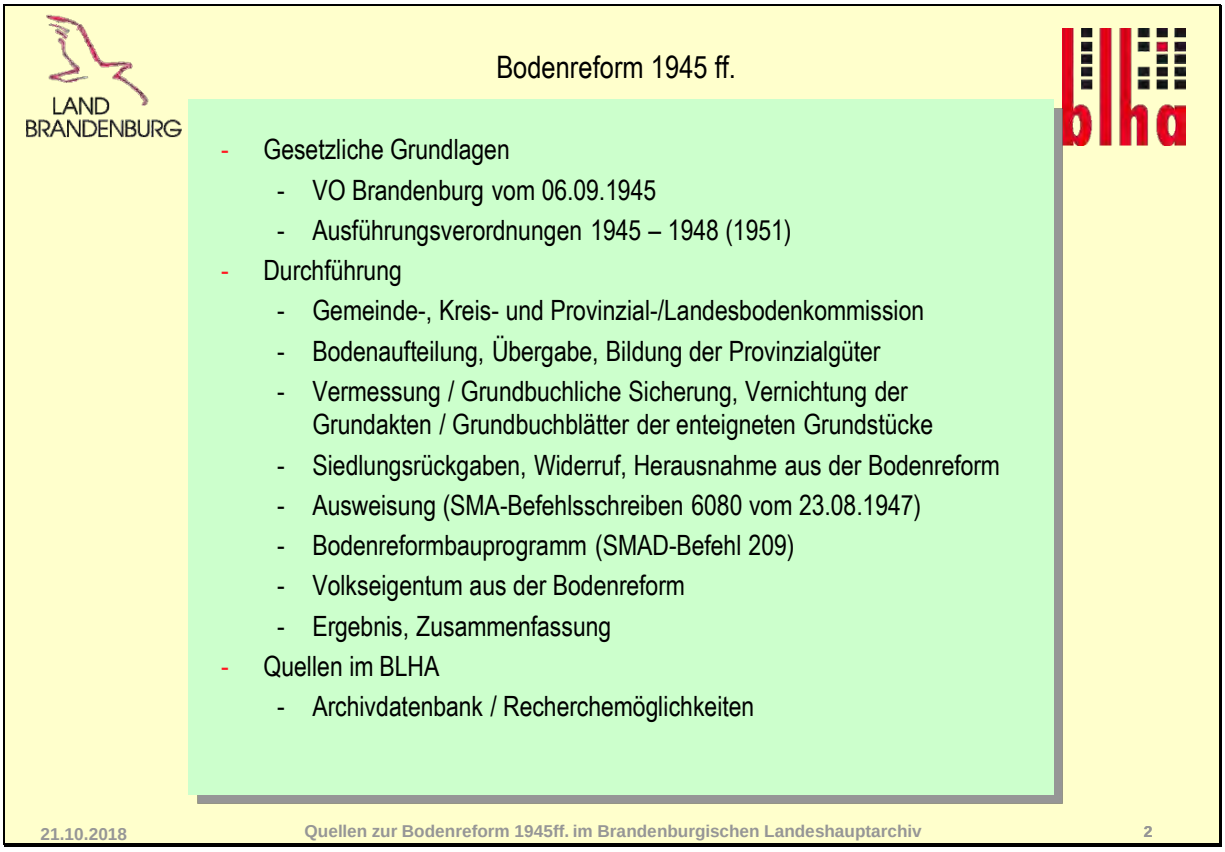

Zu Beginn will ich Ihnen kurz den Inhalt meines Vortrages vorstellen:

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Durchführung bzw. Ablauf der Bodenreform
   - Kommissionen
   - Enteignung, Aufteilung, Bildung von Gütern
   - Vermessung und grundbuchliche Sicherung
   - Siedlungsrückgaben und -entzug,
   - Ausweisung der Gutsbesitzer und Verwalter 1947
   - Bodenreformbauprogramm
   - Volkseigentum aus der Bodenreform
   - Ergebnisse

3. Recherchemöglichkeiten im BLHA

Schreiben von Marga von Koblinski, Gut Hornow und Antwortschreiben von Landrat Wanjura, Rep. 250 Spremberg Nr. 429

Hornow d. 10.8.45

Sehr geehrter Herr Landrat Wanjura!

Da man hier davon spricht, daß die russ. Besatzung bis Ende des Monats räumen soll, bitte ich mich gütigst schon jetzt freundlichst Nachricht zu erbitten, daß wir dann wieder in unser Gut kommen. Das Haus ist in der unteren Etage voll ausgeplündert, falls die jetzigen Russen aber noch einige Zeit dann bleiben sollten, wir dann die 2te Etage bewohnen. Meine Familie besteht aus meiner Mutter, Familie Edler v. K. meine Schwester, ihr Mann (der bald zurückerwartet wird), dessen Mutter u. 2 Kinder, ich mit 3 Kindern u. einer Angestellten u. — falls diese nicht mehr Beschäftigung hier finden — noch 4 Leute. Ich bitte Sie, mir eine Bestätigung oder dergleichen, da man uns auf den früheren Güter noch keine Nachricht gibt, damit wir auf Ihre Äußerung

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich anfragen, ob irgendwelche neuen Bestimmungen wegen Enteignung oder dergl.

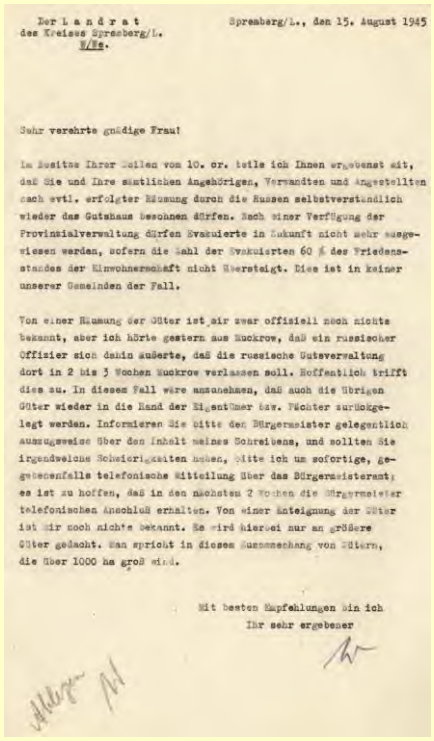

Der Landrat
des Kreises Spremberg/L.
W/Ma.

Spremberg/L., den 15. August 1945

Sehr verehrte gnädige Frau!

In Beantwortung Ihrer Zeilen vom 10. cr. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß Sie und Ihre sämtlichen Angehörigen, Verwandten und Angestellten nach evtl. erfolgter Räumung durch die Russen selbstverständlich wieder das Gutshaus bewohnen dürfen. Nach einer Verfügung der Provinzialverwaltung dürfen Evakuierte in Zukunft nicht mehr ausgewiesen werden, sofern die Zahl der Evakuierten 60 % des Friedensstandes der Einwohnerschaft nicht übersteigt. Dies ist in keiner unserer Gemeinden der Fall.

Von einer Räumung der Güter ist mir zwar offiziell noch nichts bekannt, aber ich hörte gestern aus Muckrow, daß ein russischer Offizier sich dahin äußerte, daß die russische Gutsverwaltung dort in 2 bis 3 Wochen Muckrow verlassen soll. Hoffentlich trifft dies zu. In diesem Fall wäre anzunehmen, daß auch die übrigen Güter wieder in die Hand der Eigentümer bzw. Pächter zurückgelegt werden. Informieren Sie bitte den Bürgermeister gelegentlich Ausgangsweise über den Inhalt meines Schreibens, und sollten Sie irgendwelche Schwierigkeiten haben, bitte ich um sofortige, gegebenenfalls telefonische Mitteilung über das Bürgermeisteramt; es ist zu hoffen, daß in den nächsten 2 Wochen die Bürgermeister telefonischen Anschluß erhalten. Von einer Enteignung der Güter ist mir noch nichts bekannt. Es wird hierbei nur an größere Güter gedacht. Man spricht in diesem Zusammenhang von Gütern, die über 1000 ha groß sind.

Mit besten Empfehlungen bin ich
Ihr sehr ergebener

Bevor ich Ihnen einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen gebe, möchte ich mit Hilfe von Auszügen aus einem Schreiben einer Gutsbesitzerin aus Hornow und der Antwort des Landrates des Kreises Spremberg Wanjura die Stimmungslage und Unsicherheit der handelnden Personen im August 1945 zeigen.

In einem Brief von Marga von Koblinski an Landrat Wanjura vom 10.08.45 versichert sie sich dessen Unterstützung, das von Russen besetzte Gut, dass nach ihren Informationen Ende August geräumt werden soll, wieder in ihre Verfügungsgewalt zu bekommen. Gleichzeitig erkundigt sie sich nach den Gerüchten wegen der Enteignung von landwirtschaftlichen Gütern.

Landrat Wanjura antwortet am 15.08.45

„Von einer Enteignung der Güter ist mir noch nichts bekannt. Es wird hier nur an größere Güter gedacht. Man spricht in diesem Zusammenhang von Gütern, die über 1000 ha groß sind."

Wie wir heute wissen, irrte Landrat Wanjura, waren doch drei Wochen später alle Güter über 100 ha von den Enteignungen betroffen.

Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg

Artikel I

Artikel II

Artikel III

Artikel IV

Artikel V

Artikel VI

Artikel VII

Artikel II

Enteignung und Aufsiedelung:

- Grundbesitz der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen (unabhängig von Größe des Grundbesitzes)
- Grundbesitz der Naziführer, aktiven Verfechtern der Nazipartei und ihrer Gliederungen (u. a. alle Mitglieder des Reichstags und der Reichsregierung)
- Feudaljunkerlicher Boden und Großgrundbesitz über 100 ha
- Staatsbesitz, sofern nicht für andere Zwecke vorgesehen

VO über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg vom 06.09.1945
Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 665

Enteignung und Aufsiedelung:
- Grundbesitz der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen (unabhängig von Größe des Grundbesitzes),
- Grundbesitz der Naziführer, aktiven Verfechtern der Nazipartei und ihrer Gliederungen (u. a. alle Mitglieder des Reichstags und der Reichsregierung),
- Feudaljunkerlicher Boden und Großgrundbesitz über 100 ha,
- Staatsbesitz, sofern nicht für andere Zwecke vorgesehen,

Nicht aufzusiedeln:
- Boden der landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungs-, Versuchs- und Lehrgüter,
- Boden, der den Stadtverwaltungen gehört und für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Versorgung der Stadtbevölkerung benötigt wird – z. Bsp. Berliner Stadtgüter!!
- Gemeindeland, Grundbesitz der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Schulen,
- Grundbesitz der Klöster, kirchlichen Institute und Bistümer,

Was galt als ein und dieselbe Wirtschaft?
- Grundbesitz eines Besitzers, der sich in verschiedenen Bezirken Deutschlands befand,
- Grundbesitz eines Ehepaares,
- Grundstück von Eltern und unmündigen Kindern,
- Grundstück von Miteigentümern (Erbengemeinschaften),

Frist:
- Grundstücke, die nach dem 01.06.1945 geteilt wurden, galten als ein Grundstück.

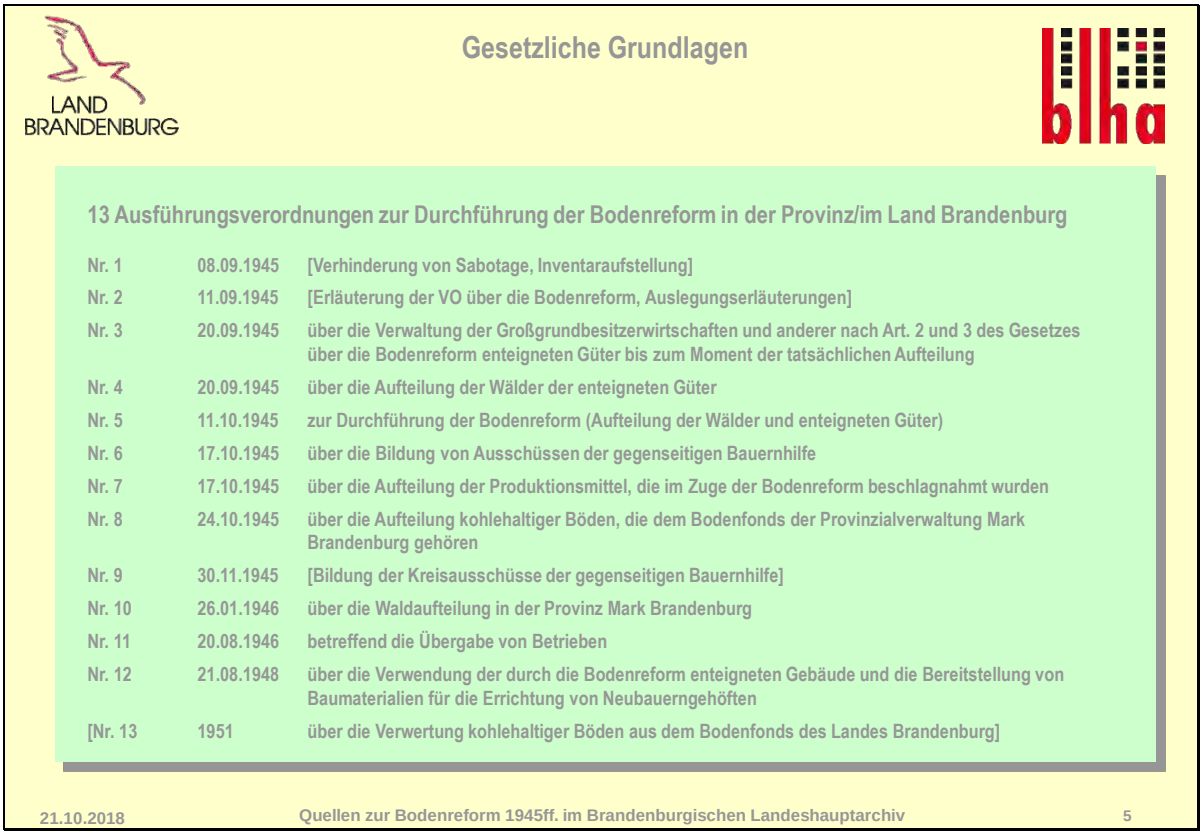

Verschiedene Ausführungsverordnungen wurden in den Jahren 1945-1948 (1951) erlassen:

Bsp.:

Zu Nr. 5 Auf Grund von Hinweisen aus den Kreisen wird die in Nr. 4 Ziffer 7 festgelegte Norm der Zuteilung von Wald verändert/vergrößert (4 ha/1-3 ha),

Zu Nr. 10 Die an Neubauern verteilten Waldflächen sind deren unmittelbares Eigentum, Bauern haben das Recht, nach ihrem Ermessen Bau- und Nutzholz zu schlagen,

Zu Nr. 11 Präsidium der Provinzialverwaltung beschließt darüber, welche Kleinbetriebe den Orts- und Kreisvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe, den Stadt- und Landkreisen zur Nutzung oder als Eigentum überlassen werden, der Rest bleibt bei der Provinzialverwaltung,

Zu Nr. 13 existiert nur als Entwurf, eingereicht von Minister für Land- und Forstwirtschaft von Zerssen, nicht in Kraft gesetzt, sollte Teile der Nr. 8 ersetzen bzw. anpassen:

- Land wird Volkseigentum, Rechtsträger wird bestimmt, Siedler erhalten Land zur Nutzung, Entschädigung bei Inanspruchnahme sollte Durchführungsbestimmungen regeln,

Bildung der Kommissionen

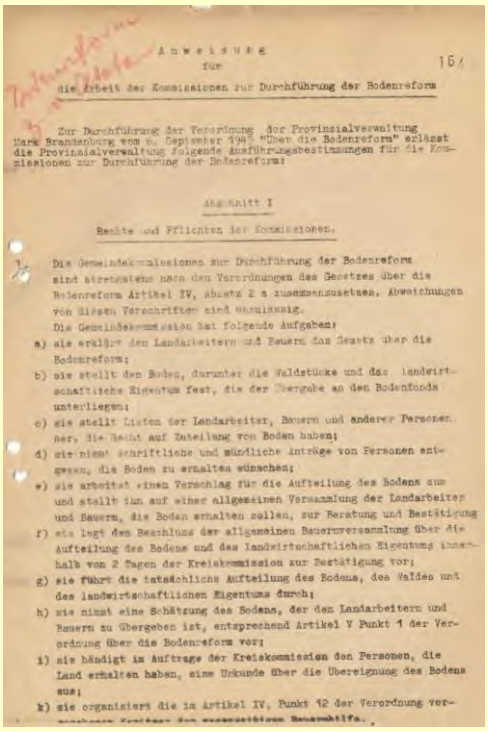

Anweisung
für
die Arbeit der Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform

Zur Durchführung der Verordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 6. September 1945 "Über die Bodenreform" erläßt die Provinzialverwaltung folgende Ausführungsbestimmungen für die Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform:

Abschnitt I

Rechte und Pflichten der Kommissionen.

1. Die Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform sind streng nach den Verordnungen des Gesetzes über die Bodenreform Artikel IV, Absatz 2 a zusammenzusetzen. Abweichungen von diesen Vorschriften sind unzulässig.
Die Gemeindekommission hat folgende Aufgaben:
a) sie erklärt den Landarbeitern und Bauern das Gesetz über die Bodenreform;
b) sie stellt den Boden, darunter die Waldstücke und das landwirtschaftliche Eigentum fest, die der Übergabe an den Bodenfonds unterliegen;
c) sie stellt Listen der Landarbeiter, Bauern und anderer Personen, her, die Recht auf Zuteilung von Boden haben;
d) sie nimmt schriftliche und mündliche Anträge von Personen entgegen, die Boden zu erhalten wünschen;
e) sie arbeitet einen Vorschlag für die Aufteilung des Bodens aus und stellt ihn auf einer allgemeinen Versammlung der Landarbeiter und Bauern, die Boden erhalten sollen, zur Beratung und Bestätigung
f) sie legt den Beschluß der allgemeinen Bauernversammlung über die Aufteilung des Bodens und des landwirtschaftlichen Eigentums innerhalb von 2 Tagen der Kreiskommission zur Bestätigung vor;
g) sie führt die tatsächliche Aufteilung des Bodens, des Waldes und des landwirtschaftlichen Eigentums durch;
h) sie nimmt eine Schätzung des Bodens, der den Landarbeitern und Bauern zu übergeben ist, entsprechend Artikel V Punkt 1 der Verordnung über die Bodenreform vor;
i) sie händigt im Auftrage der Kreiskommission den Personen, die Land erhalten haben, eine Urkunde über die Übereignung des Bodens aus;
k) sie organisiert die in Artikel IV, Punkt 12 der Verordnung vor-

Bildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-/Landesbodenkommissionen

Aufgaben der Gemeindekommissionen:
- Erklärung der Bodenreformverordnung gegenüber den Landnehmern,
- Feststellung des aufzuteilenden Grund und Bodens,
- Aufstellung der Listen der Landarbeiter, Bauern und anderer Personen (Handwerker),
- Entgegennahme von Siedlungswünschen,
- Aufstellung eines Vorschlages zur Aufteilung und Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung,
- Vorlage des von der Bauernversammlung beschlossenen Aufteilungsplanes innerhalb von 2 Tagen an die Kreiskommission,
- Durchführung der Aufteilung des Bodens, Waldes und landwirtschaftlichen Eigentums,
- Schätzung des Bodens (Bodenqualität),
- Aushändigung der Übertragungsurkunde im Auftrag der Kreisbodenkommission an die Landnehmer.

Aufgaben der Kreiskommissionen:
- Anleitung der Gemeindekommissionen,
- Bestätigung der Aufteilungsprotokolle der Gemeindebodenkommissionen,
- Weiterleitung der Anträge der Gemeindekommissionen zur Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher mit landwirtschaftlichem Grundbesitz unter 100 ha.

Aufgaben der Provinzial-/Landebodenkommission:
- Aufstellung der Listen der Güter, die der Aufteilung unterliegen,
- Bearbeitung der Beschwerden über Beschlüsse der Kreiskommissionen,
- Beschlüsse zur Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher mit landwirtschaftlichem Grundbesitz unter 100 ha.

Die Durchführung der Bodenreform stand und fiel mit der Arbeit der auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-/Landesebene gebildeten Kommissionen.

Gerade in den ersten Wochen passierten auf Grund fehlender Vorgaben, ungenügender Kommunikation und während der Durchführung auftretender ungeklärter Sachverhalte auch viele Fehler auf der Gemeindeebene (ungerechtfertigte Bodenverteilungen, eigenmächtige Enteignungen).

Es bedurfte in jedem Fall einer Bestätigung der Provinzial-/Landesbodenkommission bei Enteignungen von Nazi- und Kriegsverbrechern mit landwirtschaftlichem Grundbesitz unter 100 ha.

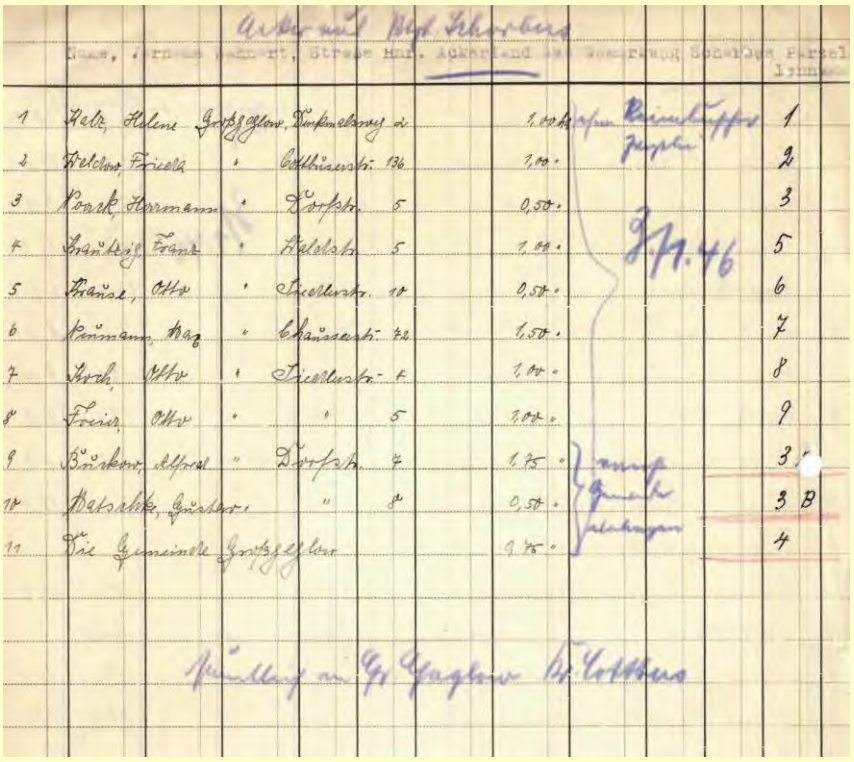

Aufteilungsprotokoll Rittergut Schorbus, Rep. 238 BKA Cottbus 5

Beispiel für ein von einer Gemeindebodenkommission erstelltes Aufteilungsprotokoll

Gestaltung sehr unterschiedlich, gerade im Herbst 1945 keine einheitliche Form, z. T. mit Geburtsjahr (oft), Geburtstag (sehr selten), oder Anschrift (selten).

LAND BRANDENBURG

Aufteilung des Grund und Bodens

blha

55

Übertragungsurkunde

Dem Bauer — Landarbeiter — Kleingärtner — Flüchtling — Umsiedler

Paul Leuschner

in Wohldorf, Kr. Spremberg, L.

wird auf Grund der Verordnung der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg über die Bodenreform vom 6. September 1945 auf Vorschlag der Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform und auf Beschluß der Versammlung der landarmen und landlosen Bauern und Siedler

von dem Gute Wohldorf eine Bodenfläche von 1.00 ha = 0.56 ha

als Eigentum übertragen. 0.44

Der Obengenannte erkennt durch seine Unterschrift an, die oben angegebene Fläche erhalten zu haben und verpflichtet sich, die nach Artikel 5 der Verordnung zu zahlende Entschädigung nach einem noch aufzustellenden Zahlungsplan pünktlich zu entrichten.

Spremberg N.L., den 8. Oktober 1945.

Die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform.
Der Vorsitzende:

Die Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform.
Der Vorsitzende:

Der Besitzer:

Übergabe der Besitzerurkunde, Rep. 101 Foto C 77

Übertragungsurkunde
Rep. 250 Spremberg 420

Die den Siedlern ausgehändigten Übertragungsurkunden konnten durchaus unterschiedlich aussehen:

- Übertragungsurkunden sind nur in den Akten der Kreisverwaltung zu finden, wenn das Grundstück zurückgegeben wurde!!

- Es gibt keine Sammlung der ausgestellten Übertragungsurkunden im BLHA, nach diesen Übertragungsurkunden wurde am Anfang der Bearbeitung der Recherchen auf Grund des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) vom 23.09.1990 von den Antragsstellern oft nachgefragt.

Aufteilung des Grund und Bodens

MARK BRANDEN BURG

„DER GRUNDBESITZ SOLL SICH IN UNSERER DEUTSCHEN HEIMAT AUF FESTE, GESUNDE UND PRODUKTIVE BAUERNWIRTSCHAFTEN STÜTZEN, DIE PRIVATEIGENTUM IHRES BESITZERS SIND."

URKUNDE

Auf Grund der Verordnung der Provinzialverwaltung Brandenburg über die Bodenreform vom 6. Sept. 1945 wird der Bäuerin Zander Hedwig wohnhaft in der Gemeinde Trebnitz Kreis Lebus

ein Grundstück

im Umfang von 5 ha, einschließlich Wald

rechtskräftig

zum persönlichen, vererbbaren Eigentum übergeben. Das der Bäuerin Zander Hedwig übergebene Grundstück liegt in der Gemeinde und hat laut dem von der Bodenkommission aufgestellten Verteilungsplan die Nummer 8. Die Bäuerin Zander Hedwig erhält das Grundstück

schuldenfrei

Diese Urkunde berechtigt zur Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch.

Trebnitz den 20. 4. 1948 Kreis Lebus

Der Präsident — Der Landrat

Übertragungsurkunde
Rep. 250 Lebus/Seelow 482

Die durch viele Veröffentlichungen zur Bodenreform wohl bekanntere Ausführung einer Übertragungsurkunde.

LAND BRANDENBURG

Aufteilung des Grund und Bodens

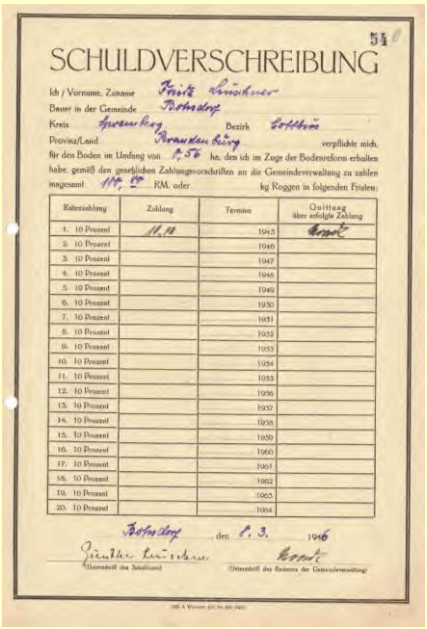

54

SCHULDVERSCHREIBUNG

Ich / Vorname, Zuname Fritz Lüschner
Bauer in der Gemeinde Bohndorf
Kreis Spremberg Bezirk Cottbus
Provinz/Land Brandenburg verpflichte mich,
für den Boden im Umfang von 0,56 ha, den ich im Zuge der Bodenreform erhalten habe, gemäß den gesetzlichen Zahlungsvorschriften an die Gemeindeverwaltung zu zahlen insgesamt 100,00 RM, oder kg Roggen in folgenden Fristen:

Ratenzahlung	Zahlung	Termine	Quittung über erfolgte Zahlung
1. 10 Prozent	10.10	1945	[illegible]
2. 10 Prozent		1946	
3. 10 Prozent		1947	
4. 10 Prozent		1948	
5. 10 Prozent		1949	
6. 10 Prozent		1950	
7. 10 Prozent		1951	
8. 10 Prozent		1952	
9. 10 Prozent		1953	
10. 10 Prozent		1954	
11. 10 Prozent		1955	
12. 10 Prozent		1956	
13. 10 Prozent		1957	
14. 10 Prozent		1958	
15. 10 Prozent		1959	
16. 10 Prozent		1960	
17. 10 Prozent		1961	
18. 10 Prozent		1962	
19. 10 Prozent		1963	
20. 10 Prozent		1964	

Bohndorf, den 8. 3. 1946

Fritz Lüschner (Unterschrift des Schuldners) [illegible] (Unterschrift des Beamten der Gemeindeverwaltung)

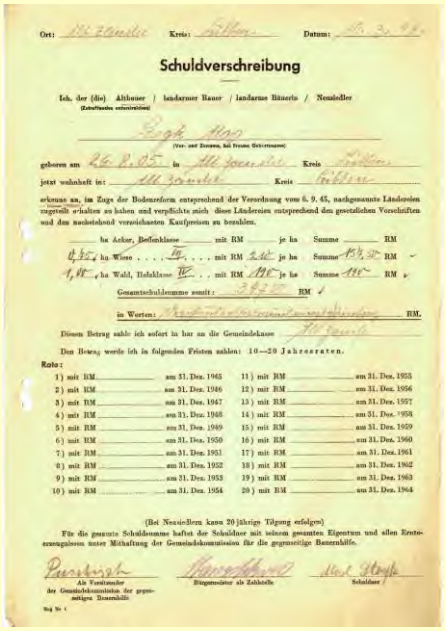

Ort: [illegible] Kreis: Lübben Datum: [illegible]

Schuldverschreibung

Ich, der (die) Altbauer / landarmer Bauer / landarme Bäuerin / Neusiedler
(Zutreffendes unterstreichen)

[illegible]
(Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname)

geboren am 26. 8. 05 in [illegible] Kreis Lübben

jetzt wohnhaft in: [illegible] Kreis Lübben

erkenne an, im Zuge der Bodenreform entsprechend der Verordnung vom 6. 9. 45, nachgesamte Ländereien zugeteilt erhalten zu haben und verpflichte mich diese Ländereien entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den nachstehend verzeichneten Kaufpreisen zu bezahlen.

_____ ha Acker, Bodenklasse _____ mit RM _____ je ha Summe _____ RM
0,45 ha Wiese . . . . III . . . . mit RM 210 je ha Summe 134,50 RM
1,00 ha Wald, Holzklasse IV . . . mit RM 190 je ha Summe 190 RM

Gesamtschuldsumme somit: 347,50 RM

in Worten: [illegible] RM.

Diesen Betrag zahle ich sofort in bar an die Gemeindekasse [illegible]

Den Betrag werde ich in folgenden Fristen zahlen: 10—20 Jahresraten.

Rate:

1) mit RM _____	am 31. Dez. 1945	11) mit RM _____	am 31. Dez. 1955
2) mit RM _____	am 31. Dez. 1946	12) mit RM _____	am 31. Dez. 1956
3) mit RM _____	am 31. Dez. 1947	13) mit RM _____	am 31. Dez. 1957
4) mit RM _____	am 31. Dez. 1948	14) mit RM _____	am 31. Dez. 1958
5) mit RM _____	am 31. Dez. 1949	15) mit RM _____	am 31. Dez. 1959
6) mit RM _____	am 31. Dez. 1950	16) mit RM _____	am 31. Dez. 1960
7) mit RM _____	am 31. Dez. 1951	17) mit RM _____	am 31. Dez. 1961
8) mit RM _____	am 31. Dez. 1952	18) mit RM _____	am 31. Dez. 1962
9) mit RM _____	am 31. Dez. 1953	19) mit RM _____	am 31. Dez. 1963
10) mit RM _____	am 31. Dez. 1954	20) mit RM _____	am 31. Dez. 1964

(Bei Neusiedlern kann 20jährige Tilgung erfolgen)

Für die gesamte Schuldsumme haftet der Schuldner mit seinem gesamten Eigentum und allen Ernteerzeugnissen unter Mithaftung der Gemeindekommission für die gegenseitige Bauernhilfe.

[illegible] Als Vorsitzender der Gemeindekommission der gegenseitigen Bauernhilfe — [illegible] Bürgermeister als Zahlstelle — [illegible] Schuldner

Schuldverschreibung, Rep. 250 Spremberg 420 Schuldverschreibung, Rep. 250 Lübben Nr. 781

Wie in Artikel V der Bodenreformverordnung festgelegt, wurde der Grund und Boden gegen eine Zahlung (in Raten) den Neubauern übergeben. Davon musste die erste Rate in Höhe von 10 % bis Ende 1945 bezahlt werden.

Den bisherigen landlosen Bauern, Kleinpächtern, Landarbeitern und Umsiedlern konnte von der Kreiskommission eine Stundung des ersten Beitrages bis zu 3 Jahren gewährt werden.

Aufteilung des Grund und Bodens IV

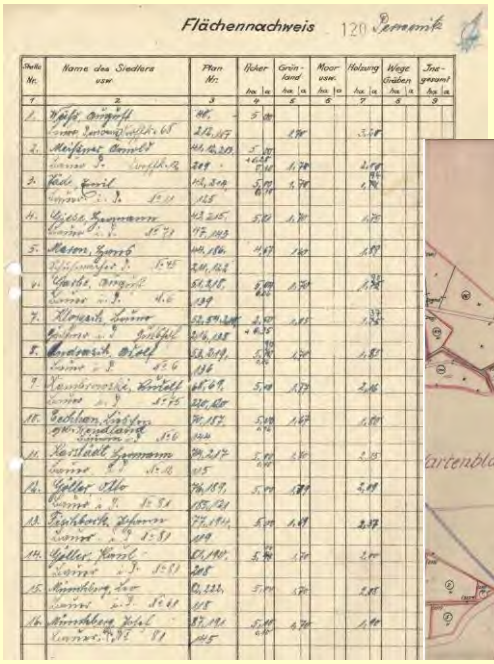
Flächennachweis 120 Perwenitz

Übersichtskarte
für die Durchführung der Bodenreform
aus dem
Gut Perwenitz.
~~Lageplan~~.
Kreis Osthavelland
Maßstab 1:5000
Kurt Holder-Egger

Flächennachweis und Übersichtsplan
Perwenitz, Rep. 238 BKA Neuruppin Nr. 76

Zum Nachweis der aufgesiedelten Flächen wurden Flächennachweise und Übersichtspläne erstellt.

Sie bildeten die Grundlage für die Bodenkulturämter, Anträge an das Kataster- bzw. Grundbuchamt zu stellen, die Eintragung der Eigentümer und ihrer Grundstücke in das Bodenreformgrundbuch vorzunehmen.

LAND BRANDENBURG

Bodenreformgrundbuchblatt

Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

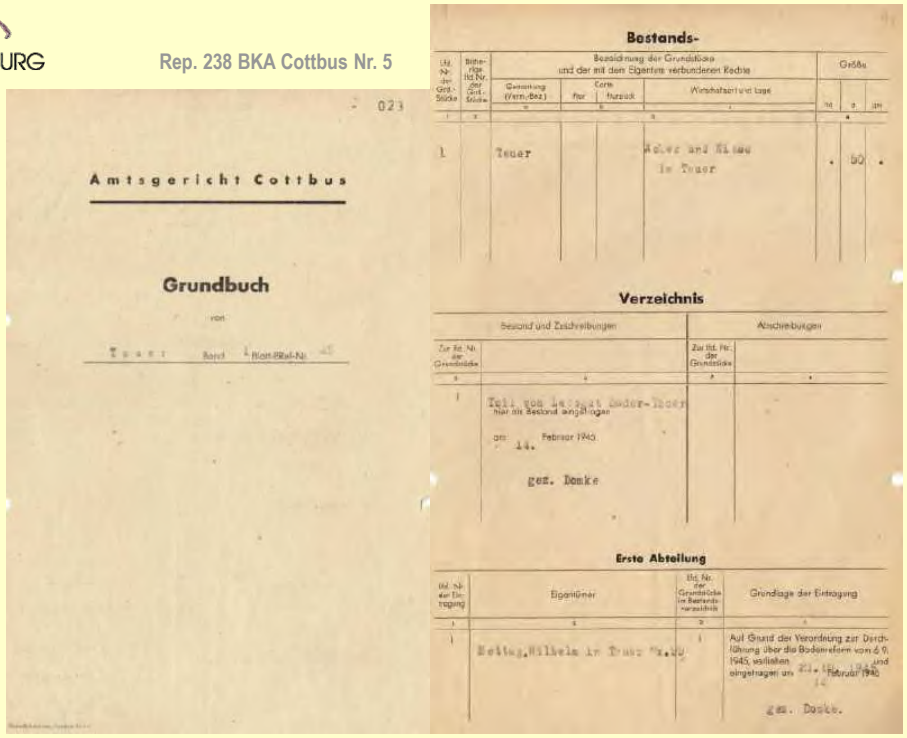

Amtsgericht Cottbus

Grundbuch

Bestands-

Verzeichnis

Erste Abteilung

Eingetragen wurden die aufgesiedelten Grundstücke ohne Hinweis auf vorherige Grundbuchangaben auf sogenannte Bodenreformgrundbuchblätter, später erfolgte die Umtragung auf das reguläre Grundbuch.

Bildung der Provinzialgüter

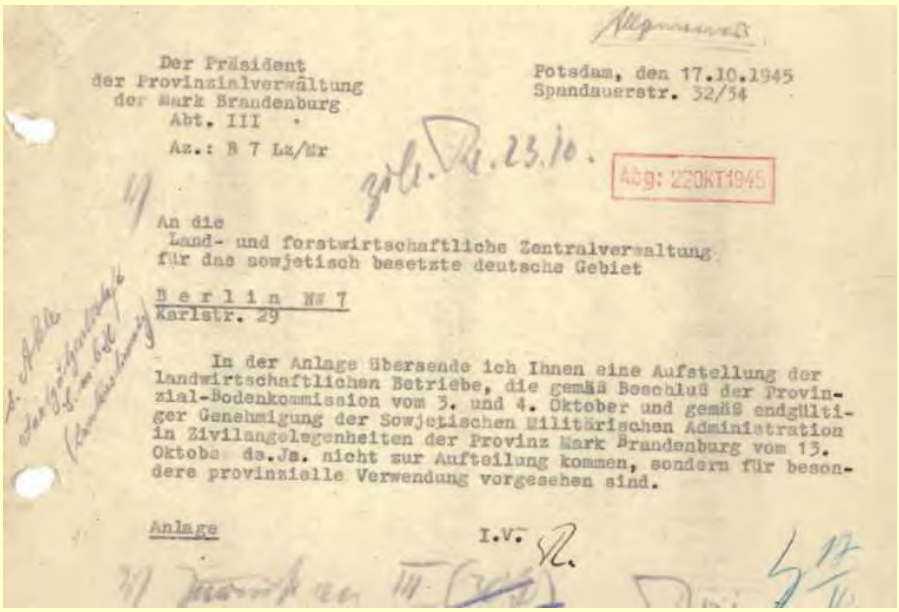

Der Präsident
der Provinzialverwaltung
der Mark Brandenburg
Abt. III
Az.: B 7 Lz/Hr

Potsdam, den 17.10.1945
Spandauerstr. 52/54

An die
Land- und forstwirtschaftliche Zentralverwaltung
für das sowjetisch besetzte deutsche Gebiet

Berlin NW 7
Karlstr. 29

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe, die gemäß Beschluß der Provinzial-Bodenkommission vom 3. und 4. Oktober und gemäß endgültiger Genehmigung der Sowjetischen Militärischen Administration in Zivilangelegenheiten der Provinz Mark Brandenburg vom 13. Oktober ds.Js. nicht zur Aufteilung kommen, sondern für besondere provinzielle Verwendung vorgesehen sind.

Anlage

I.V.

Meldung der Provinzialgüter in der Provinz Mark Brandenburg
Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Wie bereits gesagt, wurden bestimmte Güter aus der Aufsiedlung herausgenommen, sie bildeten z. T. dann die sogenannten Provinzialgüter und Versorgungsgüter der Besatzungsmacht (für die Versorgung der russischen Besatzungstruppen unterhielt die Besatzungsmacht eigene Gutsbetriebe).

Bestätigung der Besatzungsmacht für diese Ausnahmen.

Artikel IV Absatz 14 der Brandenburger Bodenreformverordnung spielte in der rechtlichen Würdigung der Bodenreform nach dem Vermögensgesetz nach 1990 eine wichtige Rolle Sie sanktionierte die Möglichkeit der Herausnahme von Flächen aus der Bodenreform. So wurde die Bildung dieser Güter nach 1990 von den Gerichten als Besatzungshoheitliche Regelung angesehen.
In anderen Ländern der SBZ wurde diese Regelung so nicht sanktioniert und widersprach damit der Bodenreformgesetzgebung in diesen Ländern, die eigentlich eine gesamte Aufsiedelung der Flächen festlegte.

LAND BRANDENBURG

Bildung der Provinzialgüter

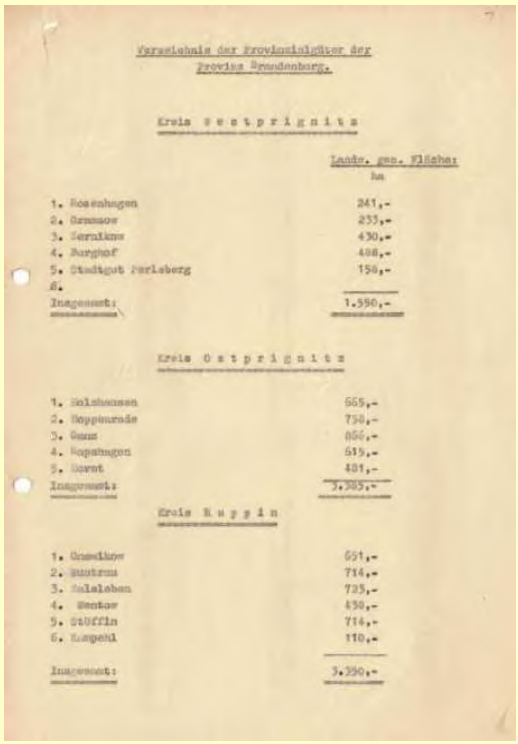

Verzeichnis der Provinzialgüter der Provinz Brandenburg.

Kreis Westprignitz

	Landw. gen. Fläche: ha
1. Rosenhagen	241,-
2. Gramsee	233,-
3. Zernikow	430,-
4. Burghof	488,-
5. Stadtgut Perleberg	158,-
6.	
Insgesamt:	1.550,-

Kreis Ostprignitz

1. Holzhausen	665,-
2. Hoppenrade	758,-
3. Gans	866,-
4. Napshagen	615,-
5. Horst	481,-
Insgesamt:	3.385,-

Kreis Ruppin

1. Gnewikow	651,-
2. Buntrau	714,-
3. Salzleben	725,-
4. Wentow	438,-
5. Stüffin	714,-
6. Kampehl	110,-
Insgesamt:	3.350,-

Meldung der Provinzialgüter in der Provinz Mark Brandenburg Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Diese Provinzialgüter und Versorgungsgüter waren über die gesamte Provinz Mark Brandenburg verteilt.

Bildung der Provinzialgüter

Zusammenstellung

1.	Kreis	Ostprignitz	5	Betriebe mit	1550	ha landw.gen.	Fläche
2.	"	Ostprignitz	5	"	3585	ha "	"
3.	"	Ruppin	6	"	3350	ha "	"
4.	"	Westhavelland	4	"	2333	ha "	"
5.	"	Zauch-Belzig	5	"	2171	ha "	"
6.	"	Osthavelland	6	"	2976	ha "	"
7.	"	Niederbarnim	4	"	1611	ha "	"
8.	"	Teltow	5	"	2104	ha "	"
9.	"	Beeskow-Storkow	8	"	2233	ha "	"
10.	"	Prenzlau	7	"	2088	ha "	"
11.	"	Templin	6	"	2887	ha "	"
12.	"	Angermünde	8	"	2784	ha "	"
13.	"	Oberbarnim	6	"	2982	ha "	"
14.	"	Lebus	8	"	2534	ha "	"
15.	"	Jüterbog/Luckenwalde	2	"	821	ha "	"
16.	"	Luckau	5	"	1150	ha "	"
17.	"	Lübben	4	"	627	ha "	"
18.	"	Calau	5	"	1302	ha "	"
19.	"	Spremberg	5	"	400	ha "	"
20.	"	Cottbus	4	"	552	ha "	"
21.	"	Guben	2	"	500	ha "	"
22.	"	Sorau	3	"	1160	ha "	"
			111	"	41900	ha "	"

Anderen im Kreise Osthavelland

Berge	1	"	"	890	ha " " "
Lietzow	1	"	"	360	ha " " "
Stadtgut Potsdam Alte Zauche	1	"	"	46	ha " " "
Insgesamt:	114	Betriebe		43 156	ha " " "
Grube	1	"		145	ha " " "
Insgesamt:	115	Betriebe mit 43 304 ha Landw.gen.Fläche			

Meldung der Provinzialgüter in der Provinz Mark Brandenburg Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

115 Güter mit rund 43.000 ha wurden aus der Bodenreform herausgenommen.

Der in dieser Aufstellung aufgeführte Restkreis Sorau existierte bis Anfang 1946, wurde dann mit Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung vom 20.03.46 zum 01.04.46 aufgelöst, und die Orte westlich der Oder in den Landkreis Cottbus, Landkreis Spremberg und die Stadt Forst eingegliedert.

Aufsiedelung der Provinzial/Landesgüter

Meldung der ab 01.01.1947 aufgesiedelten Landesgüter im Land Brandenburg
Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Ab 1947 wurde die Anzahl der Provinzialgüter gesenkt, und weitere landwirtschaftliche Flächen kamen in die Aufsiedelung - für die weiterhin in die SBZ strömenden Flüchtlinge/Umsiedler eine Möglichkeit, auf dem Land wirtschaftlich Fuß zu fassen.

LAND BRANDENBURG

Aufsiedelung russischer Versorgungsgüter

Kreiskommission für die Bodenreform
für den Stadtkreis Frankfurt (Oder)
J/Schn.

Frankfurt (Oder), den 8. 3. 46.

An die
Verwaltung der Grube Finkenheerd

In F i n k e n h e e r d

Nachdem die russische Besatzungsbehörde das Gut Lossow für die deutsche Verwaltung freigegeben hat, treten automatisch die Bestimmungen der Verordnungen über die Bodenreform in der Mark Brandenburg vom 6. 9. 1945 in Kraft.

Auf Grund dieser Verordnung gilt das Gut Lossow als enteignet und unterliegt der Aufteilung gemäss der Verordnung über die Bodenreform und der Ausführungsverordnung Nr. 3.

Ich ersuche Sie, Ihnen eine Abschrift der obenerwähnten Verordnung beizufügen, an die Orts- und Ortskommissionen für Bodenreform in die Lage zu versetzen, über die Aufteilung des Land-, Acker- und Waldflächen des Gutes Lossow zu disponieren.

Ich bitte Sie, mir so bald wie möglich einen Lageplan einzureichen, aus dem die kohlehaltigen Land- und forstwirtschaftlichen Flächen deutlich unter Angabe der Bezeichnung der Flächen, die unter Punkt 2. der Ausführungsverordnung Nr. 3 für den Kohlebau benötigt werden.

Da auf Grund der örtlichen notwendigen Frühjahrsbestellung eine schnelle Erledigung der ganzen Angelegenheit erforderlich ist, bitte ich Sie gleichfalls um baldige Erledigung. Nach Eingang Ihrer Mitteilung werde ich mir gestatten, die noch erforderlichen Besprechungen durchzuführen, damit wir alles Weitere an Ort und Stelle besprechen können.

Der Vorsitzende der Kreiskommission
für die Bodenreform für den Stadt-
kreis Frankfurt/Oder.

1 Lehre.

Aufsiedelung russischer Versorgungsgüter, kohlehaltige Böden,
Rep. 250 Guben/Fft. Nr. 430

Auch russische Versorgungsgüter wurden nach und nach an die deutsche Verwaltung zurückgegeben.

Eine Besonderheit in Brandenburg: kohlehaltige Böden, die unter die Bodenreform fielen.
Hier wurden Bodenbenutzungsscheine übergeben, der nachträgliche Entzug der Böden, wenn sie für den Abbau der Kohle gebraucht werden, wurde darin festgeschrieben.

LAND BRANDENBURG

Vermessung der aufgeteilten Grundstücke

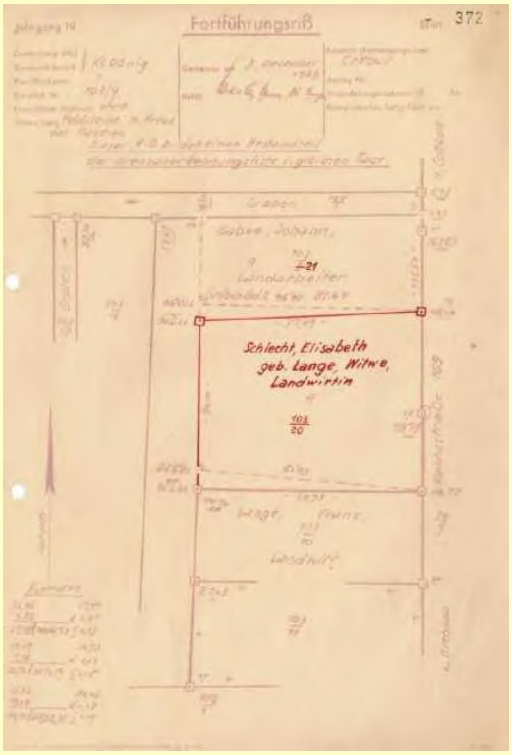

Fortführungsriss von Klein Oßnig, Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Nach der Aufsiedelung / Landverteilung musste natürlich eine rechtliche Sicherung der Flächen vorgenommen werden.

Als erstes wurden die grob abgesteckten Flächen als Fortführungsrisse, die auf älteren Vermessungsunterlagen beruhen, vermessen.

Vermessung der aufgeteilten Grundstücke

Handzeichnung der Grundstücke Herlitze in Schorbus,
Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Auch Handzeichnungen, die nur die grobe Lage und Größe der Grundstücke wiedergaben, wurden angefertigt.

LAND BRANDENBURG

Verzichtserklärung

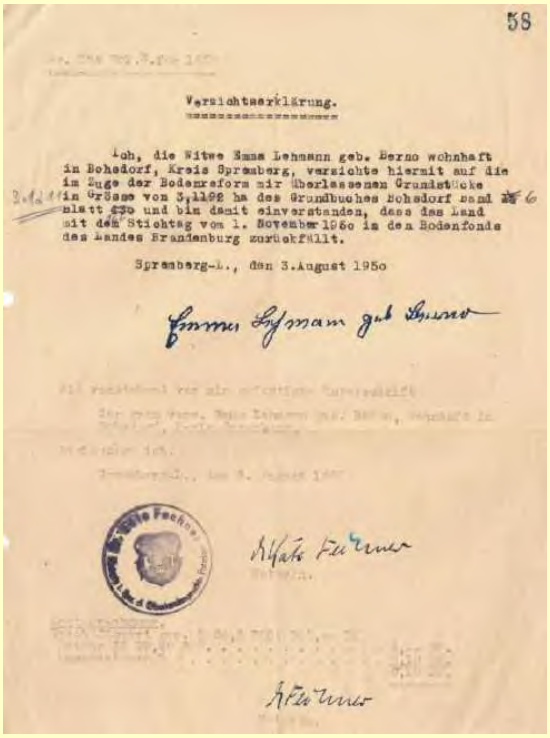

58

Verzichtserklärung.

Ich, die Witwe Emma Lehmann geb. Berno wohnhaft in Bohsdorf, Kreis Spremberg, verzichte hiermit auf die im Zuge der Bodenreform mir überlassenen Grundstücke in Größe von 3,1198 ha des Grundbuches Bohsdorf Band 6 Blatt 250 und bin damit einverstanden, dass das Land mit dem Stichtag von 1. November 1950 in den Bodenfonds des Landes Brandenburg zurückfällt.

Spremberg-L., den 3.August 1950

Emma Lehmann geb Berno

Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Es gab im Laufe der Jahre große Veränderungen in den Bodenzuteilungen, v. a. durch Verzicht bzw. Entzug der Grundstücke. Die Gründe konnten durchaus vielfältig sein.

In einem Bericht des Ministers für Wirtschaftsplanung des Landes Brandenburg an die SMA Brandenburg vom 17.08.1947 heißt es z. Bsp.:

„Die Auswahl der Neusiedler bezüglich ihrer Eignung zur bäuerlichen Arbeit konnte leider infolge der überaus schnellen Aufteilung nicht so erfolgen wie es im Interesse der Bodenreform wünschenswert gewesen wäre. So konnte nicht ausbleiben, dass sich unter den Siedlern Elemente befinden, die nicht nur von der bäuerlichen Arbeit nichts verstehen, sondern auch kein Interesse zeigen, dieser zu erlernen und als ausgesprochen arbeitsscheu anzusprechen sind. Die harte Arbeit des Siedlers und die schweren Lebensbedingungen werden solche Elemente von selbst abstoßen und die Landesregierung ist über die Abwanderung solcher bäuerlichen Arbeit ungeeigneter Siedler nicht beunruhigt. Hinter ihnen stehen viele tausend weitere Siedlungsbewerber aus bäuerlichen Kreisen, die die Siedlung gern übernehmen und bereit sind, schwere Arbeit zu leisten.“ (Rep. 208 MfLF Nr. 203 Bl. 88 ff.)

LAND BRANDENBURG

Widerruf von Landzuteilungen

465

Provinzialregierung Mark Brandenburg
Der Minister
für Wirtschaftsplanung

Potsdam, den 21. April 1947
Friedrich-Ebert-Str. 79-81
Krd/Lei.

Gesch.Z. 2241 - 3ole/1
(Bei Antw. stets anzugeben)

An die
Kreiskommission des Kreises
Cottbus a.Sd. des Herrn Landrats

C o t t b u s .

Betrifft: Widerruf von Landzuteilungen aus dem Bodenfonds.

Die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform in der Mark Brandenburg hat in ihrer heutigen Sitzung dem Antrag auf Widerruf der Land- und Waldzuteilungen aus dem Bodenfonds an

Frau S c i t e in Frauendorf bei Cottbus

zugestimmt und denselben gemäss Runderlass Nr. III/7e vom 31. Juli 1946 bestätigt mit der Maßgabe, der Genannten eine landwirtschaftliche Fläche von 0,5 ha als Eigentum zu belassen.

Dem Antrag auf Aberkennung der 2 Morgen Land an Herrn M o s c h, Josef wurde nicht stattgegeben und derselbe als unbegründet abgelehnt.

Nachrichtlich:
An das
Bodenkulturamt
C o t t b u s

An den
Kreisausschuss der Vereinigung
der gegenseitigen Bauernhilfe
C o t t b u s

Bodenkulturamt Cottbus
Eing. 14. MAI 1947
Erledigt:

1209/5512

Widerruf von Landzuteilungen,
Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

Auf die Fehler bei der Zuteilung der landwirtschaftlichen Flächen am Anfang der Bodenreform wurde schon hingewiesen, diese wurden dann 1946 ff. durch Widerrufe geheilt.

In den meisten Fällen wurde den Siedlern zu viel Land übergeben.

LAND BRANDENBURG

Herausnahme von Grundstücken aus dem Bodenfonds

blha

Rep. 238 BKA Cottbus Nr. 5

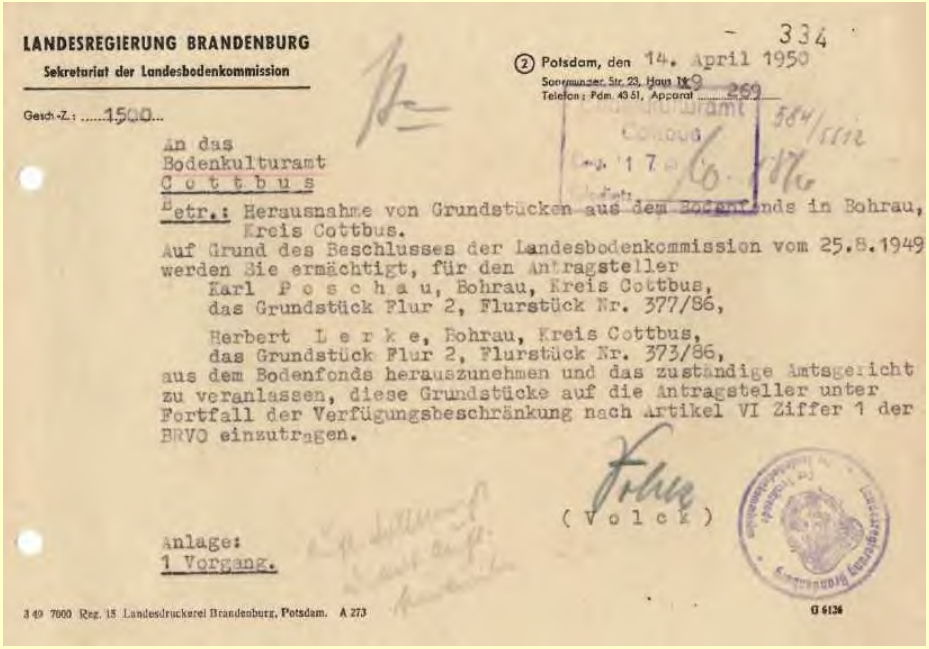

LANDESREGIERUNG BRANDENBURG
Sekretariat der Landesbodenkommission

Gesch.-Z.: 1500

- 334

② Potsdam, den 14. April 1950
Soormunder Str. 23, Haus 19
Telefon: Pdm. 43 51, Apparat 269

584/5512

An das
Bodenkulturamt
C o t t b u s

Betr.: Herausnahme von Grundstücken aus dem Bodenfonds in Bohrau, Kreis Cottbus.

Auf Grund des Beschlusses der Landesbodenkommission vom 25.8.1949 werden Sie ermächtigt, für den Antragsteller
Karl P o s c h a u, Bohrau, Kreis Cottbus,
das Grundstück Flur 2, Flurstück Nr. 377/86,

Herbert L e r k e, Bohrau, Kreis Cottbus,
das Grundstück Flur 2, Flurstück Nr. 373/86,
aus dem Bodenfonds herauszunehmen und das zuständige Amtsgericht zu veranlassen, diese Grundstücke auf die Antragsteller unter Fortfall der Verfügungsbeschränkung nach Artikel VI Ziffer 1 der BRVO einzutragen.

(V o l c k)

Anlage:
1 Vorgang.

3 49 7000 Reg. 15 Landesdruckerei Brandenburg, Potsdam. A 273 G 6126

Die Herausnahme von Grundstücken aus der Bodenreform erfolgte in den Fällen, in denen Grundstücksverträge vor 1945 vollzogen wurden, die auf Grund der Kriegsereignisse ab 1943 nicht im Grundbuch eingetragen wurden (Einstellung der Arbeit der Grundbuchämter 1943), die aber mit entsprechenden Unterlagen (Zahlung des Kaufpreises, steuerliche Veranlagung etc.) nachgewiesen werden konnten.

LAND BRANDENBURG

Vernichtung der Grundbuchblätter / Grundakten

blha

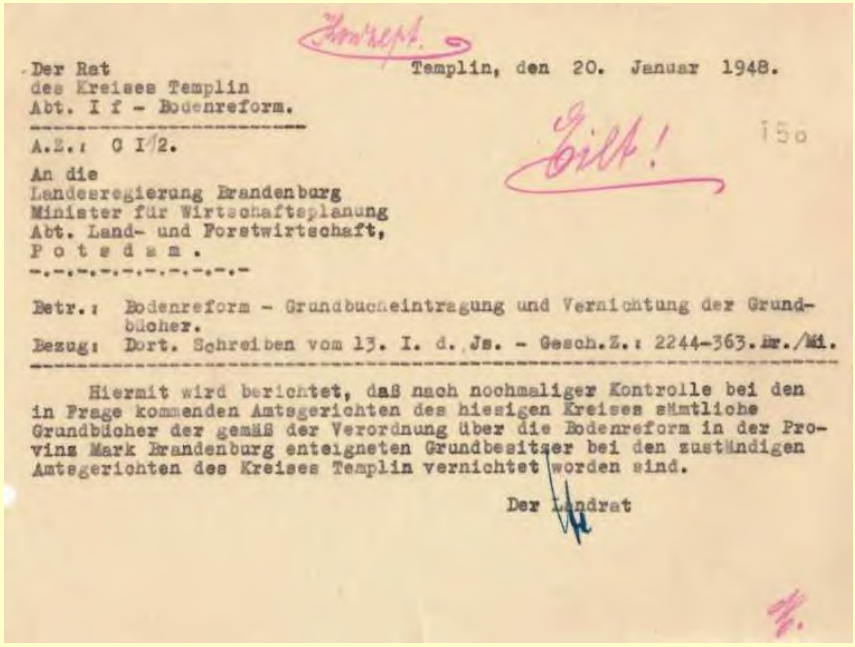

Der Rat
des Kreises Templin
Abt. I f - Bodenreform.

Templin, den 20. Januar 1948.

Gilt!

15o

A.Z.: G I/2.

An die
Landesregierung Brandenburg
Minister für Wirtschaftsplanung
Abt. Land- und Forstwirtschaft,
P o t s d a m .

Betr.: Bodenreform - Grundbucheintragung und Vernichtung der Grundbücher.
Bezug: Dort. Schreiben vom 13. I. d. Js. - Gesch.Z.: 2244-363.Br./Mi.

Hiermit wird berichtet, daß nach nochmaliger Kontrolle bei den in Frage kommenden Amtsgerichten des hiesigen Kreises sämtliche Grundbücher der gemäß der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg enteigneten Grundbesitzer bei den zuständigen Amtsgerichten des Kreises Templin vernichtet worden sind.

Der Landrat

Vernichtung der Grundbücher/Grundakten der enteigneten Grundstücke, Rep. 250 LRA Templin Nr. 161

Den Abschluss der rechtlichen Sicherung und die Verhinderung der Möglichkeit zur Umkehrung der Bodenreform mit Hilfe der Grundbuchunterlagen bildete dann die Vernichtung der Grundbücher und Grundakten der enteigneten landwirtschaftlichen Grundstücke.

Wie üblich in der Verwaltung wurde nicht überall gründlich gearbeitet!

Das rettete manchem Antragsteller (v. a. Erben, die den genauen Grundbesitz nicht kannten) aufwendige Recherchearbeit für die Beantragung der Flächen bei den Ämtern für offene Vermögensfragen nach dem Vermögensgesetz von 1990.

SMA-Befehlsschreiben Nr. 6080 vom 23.08.1947

Aussiedelung der enteigneten Grundbesitzer und ehemaligen Verwalter aus dem Kreis
Rep. 202A MP Nr. 115

Konnten nach den Durchführungsbestimmungen zur Bodenreform enteignete Grundbesitzer großer Güter, wenn sie sich in der Nazizeit nichts hatten zuschulden kommen lassen, ebenfalls im Heimatort siedeln, wurde mit dem Befehlsschreiben 6080 vom 23.08.1947 diese aus ihrem Heimatort ausgewiesen und konnten in anderen Kreisen neu siedeln.

Ein Großteil der ausgewiesenen Grundbesitzer verließ Brandenburg.

LAND BRANDENBURG

SMA-Befehlsschreiben Nr. 6080 vom 23.08.1947

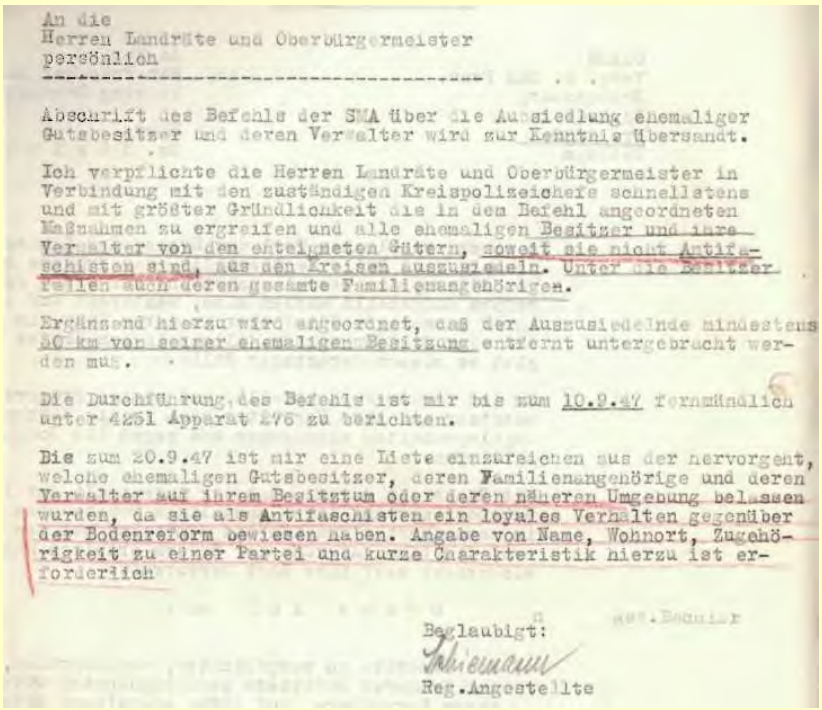

An die
Herren Landräte und Oberbürgermeister
persönlich

Abschrift des Befehls der SMA über die Aussiedlung ehemaliger Gutsbesitzer und deren Verwalter wird zur Kenntnis übersandt.

Ich verpflichte die Herren Landräte und Oberbürgermeister in Verbindung mit den zuständigen Kreispolizeichefs schnellstens und mit größter Gründlichkeit die in dem Befehl angeordneten Maßnahmen zu ergreifen und alle ehemaligen Besitzer und ihre Verwalter von den enteigneten Gütern, soweit sie nicht Antifaschisten sind, aus den Kreisen auszusiedeln. Unter die Besitzer fallen auch deren gesamte Familienangehörigen.

Ergänzend hierzu wird angeordnet, daß der Aussiedelnde mindestens 50 km von seiner ehemaligen Besitzung entfernt untergebracht werden muß.

Die Durchführung des Befehls ist mir bis zum 10.9.47 fernmündlich unter 4251 Apparat 276 zu berichten.

Die zum 20.9.47 ist mir eine Liste einzureichen aus der hervorgeht, welche ehemaligen Gutsbesitzer, deren Familienangehörige und deren Verwalter auf ihrem Besitztum oder deren näheren Umgebung belassen wurden, da sie als Antifaschisten ein loyales Verhalten gegenüber der Bodenreform bewiesen haben. Angabe von Name, Wohnort, Zugehörigkeit zu einer Partei und kurze Charakteristik hierzu ist erforderlich

Beglaubigt:
Schiemann
Reg.Angestellte

Aussiedelung der enteigneten Grundbesitzer und ehemaligen Verwalter aus dem Kreis, Rep. 202A MP Nr. 115

Auf Drängen der russischen Besatzungsmacht gab es keine Ausnahmen, auch bei antifaschistisch eingestellten Grundbesitzern nicht, die z. T. durch die Landräte gestützt wurden (Bsp. Ganz Edler zu Putlitz).

Bodenreformbauprogramm SMAD-Befehl Nr. 209

Umsiedlergehöfte vor dem Neubauernprogramm, Jahnberge, Rep. 274 Landbau F 24

Warum Neubauernprogramm?

In fast allen Dörfern waren durch die Landaufteilung mehr Bauernwirtschaften entstanden, als Wohnraum zur Verfügung stand. Einquartierungen, v. a. der Umsiedler in die vorhandenen Häuser brachten große soziale Probleme mit sich (Beschwerden über Wohnraumsituation, ungerechte Wohnraumzuweisungen und -vergaben).

Daraufhin erließ am 09.09.1947 die SMAD den Befehl Nr. 209 über Maßnahmen zum wirtschaftlichen Aufbau der Neubauernwirtschaften. Als Ziel für die Jahre 1947-1948 war der Bau von mindestens 37.000 Häusern in den Neubauernwirtschaften festgelegt. So sollten z. Bsp. im Land Brandenburg 10.000 Häuser, im Land Mecklenburg 12.000 Häuser und im Land Thüringen 3.000 Häuser gebaut werden.

LAND BRANDENBURG

Bodenreformbauprogramm SMAD-Befehl Nr. 209

blha

Neubauern beim Enttrümmern, Gewinnung von Baumaterial für Neubauernhäuser
Rep. 101 Foto D 822

Bau von Neubauernhäusern
Rep. 101 Foto D 829

Festlegungen aus dem Befehl waren u. a.:

- Zuweisung von Hausgärten und Grundstücken für den Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
- Schnelle Prüfung und Genehmigung der Bauanträge und Kredite (höchstens 1 Monat)
- Einplanung der benötigten Baumaterialien (stellte sich als größtes Hindernis bei der Einhaltung der Planungsziele heraus)
- Ungehinderte Entnahme von Baumaterialien aus zerstörten Rüstungsbetrieben und Gebäuden ehemaliger Güter und Haustrümmern
- Völlige Selbständigkeit der Bauern bei Auswahl des Bautyps

LAND BRANDENBURG

Bodenreformbauprogramm SMAD-Befehl Nr. 209

blha

Typ Gehöft mit Wirtschaftsgebäuden, Rep. 206 MfWA Nr. 2699

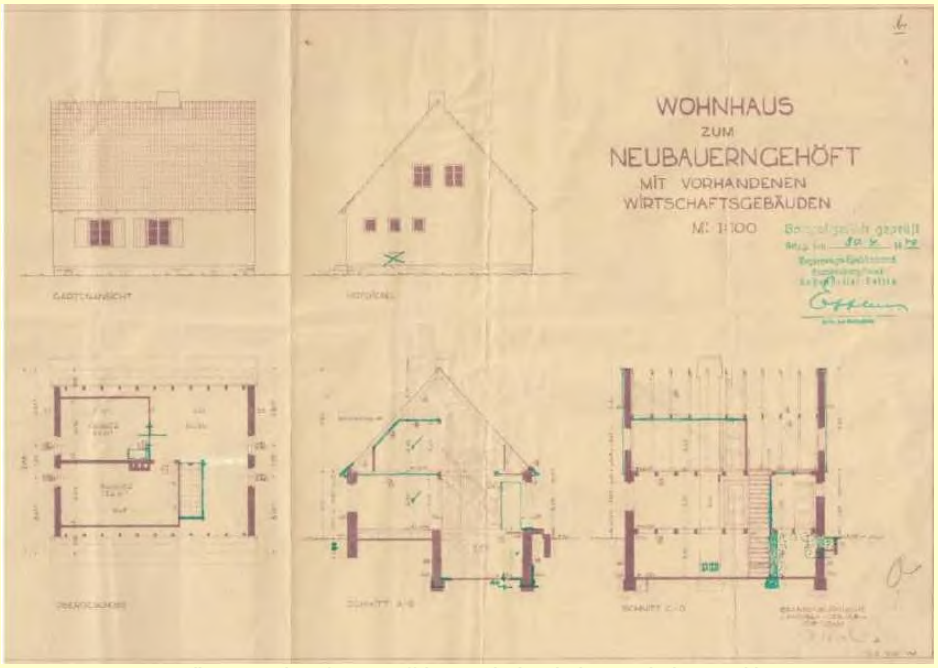

Verschiedene Typenbauten wurden u. a. von der Brandenburgischen Landbaugesellschaft entwickelt, so z. Bsp.

- Wohnhaus zum Neubauerngehöft mit vorhandenen Wirtschaftsgebäuden
- Siedlerstelle Typ Gärtnerei
- Siedlerstelle Typ Kleinstbau I
- Siedlerstelle Typ Kleinstbau II
- Stallscheune zum Neubauernhof

LAND BRANDENBURG

Bodenreformbauprogramm SMAD-Befehl Nr. 209

blha

Typ Schmiede, Rep. 206 MfWA Nr. 2699

Handwerkerstelle Typ Schmiede

LAND BRANDENBURG

Bodenreformbauprogramm SMAD-Befehl Nr. 209

blha

Typ C Fachwerk mit Hochkeller, Rep. 274 Landbau K 32 A

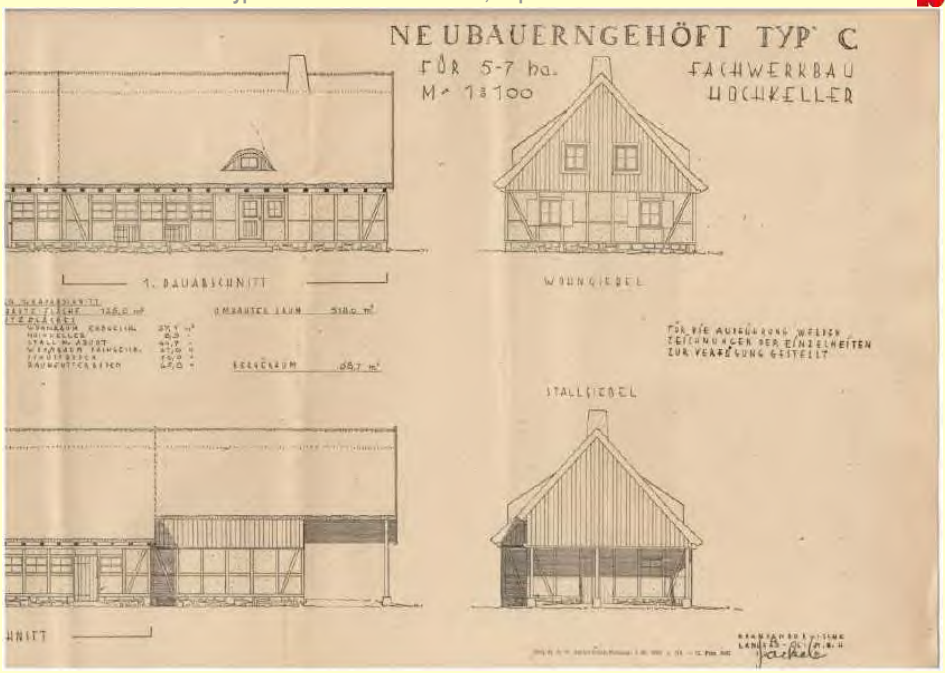

Neubauerngehöft Typ C für 5-7 ha Fachwerk mit Hochkeller

Neubauten auf dem Dorfe, Rep. 101 Foto D 824

Fertige Neubauten aus dem Bodenreformbauprogramm

Baustadien Stand 30.11.1949, Rep. 206 MfWA Nr. 2842

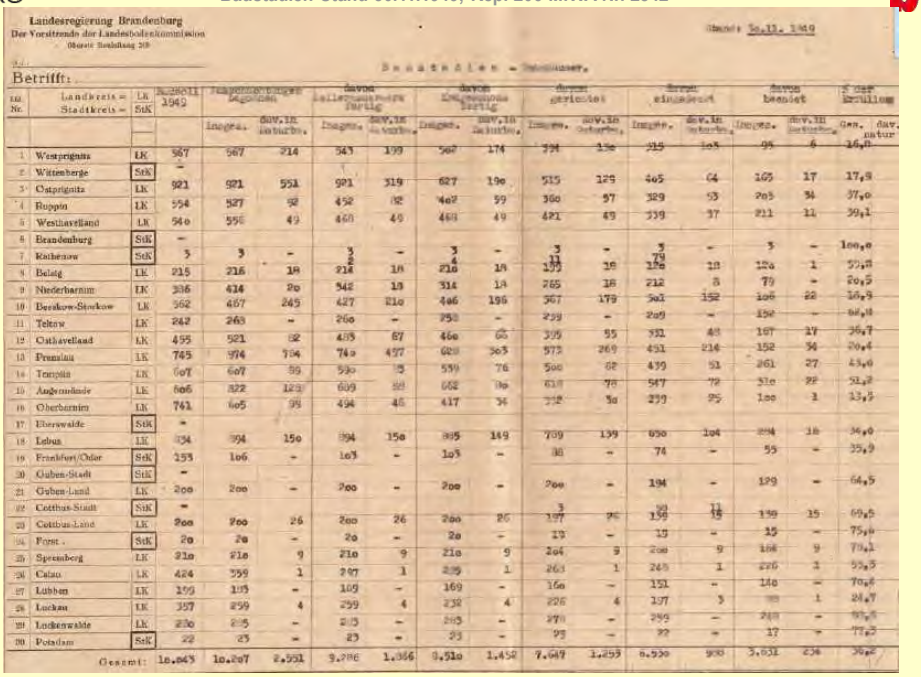

Landesregierung Brandenburg
Der Vorsitzende der Landesbodenkommission
(Bauabt. Befehl 209)

Stand: 30.11.1949

Betrifft: Baustadien - Übersicht.

lfd. Nr.	Landkreis = Stadtkreis =	LK StK	Bedarf 1949	Fertiggestellte Bauten		Davon Teilfertigstellte fertig		Davon Unfertige fertig		Davon gerichtet		Davon eingedeckt		Davon bezugsfertig		% der Erfüllung
				insges.	davon in Arbeiter-Selbsthilfe	insges.	davon in Arbeiter-Selbsthilfe	insges.	davon in Arbeiter-Selbsthilfe	insges.	davon in Arbeiter-Selbsthilfe	insges.	davon in Arbeiter-Selbsthilfe	insges.	davon in Arbeiter-Selbsthilfe	Gen.	davon natur
1	Westprignitz	LK	567	567	214	543	199	562	174	334	136	315	108	95	6	16,8	
2	Wittenberge	StK	-														
3	Ostprignitz	LK	921	921	551	921	319	627	190	515	129	465	64	165	17	17,9	
4	Ruppin	LK	554	527	92	452	92	468	59	360	57	329	53	205	34	37,0	
5	Westhavelland	LK	540	556	49	468	49	468	49	421	49	339	37	211	11	39,1	
6	Brandenburg	StK	-														
7	Rathenow	StK	5	5	-	5/2	-	5/4	-	5/11	-	5/10	-	5	-	100,0	
8	Belzig	LK	215	216	18	214	18	216	18	199	16	176	18	126	1	57,8	
9	Niederbarnim	LK	336	414	20	342	13	314	14	265	16	212	8	79	-	20,5	
10	Beeskow-Storkow	LK	362	467	245	427	210	406	196	367	179	301	152	106	22	26,5	
11	Teltow	LK	242	268	-	260	-	252	-	239	-	209	-	156	-	60,8	
12	Osthavelland	LK	455	521	92	435	87	466	66	305	55	331	48	187	27	35,7	
13	Prenzlau	LK	745	974	704	745	497	628	363	573	269	451	214	152	54	20,4	
14	Templin	LK	607	607	89	530	13	539	76	500	62	439	51	261	27	43,0	
15	Angermünde	LK	606	322	123	609	88	662	96	618	78	547	72	316	22	52,2	
16	Oberbarnim	LK	741	605	98	494	46	417	34	252	30	239	25	100	1	13,5	
17	Eberswalde	StK	-														
18	Lebus	LK	834	994	150	894	150	895	149	709	139	650	104	294	18	34,0	
19	Frankfurt/Oder	StK	153	106	-	103	-	103	-	98	-	74	-	55	-	35,9	
20	Guben-Stadt	StK	-														
21	Guben-Land	LK	200	200	-	200	-	200	-	200	-	194	-	129	-	64,5	
22	Cottbus-Stadt	StK	-							3/97	76	93/159	15	139	15	69,8	
23	Cottbus-Land	LK	200	200	26	200	26	200	26	197	26	159	15	150	15	75,0	
24	Forst	StK	20	20	-	20	-	20	-	19	-	19	-	15	-	75,0	
25	Spremberg	LK	210	218	9	210	9	210	9	204	9	200	9	166	9	79,1	
26	Calau	LK	424	559	1	207	1	209	1	261	1	245	1	220	1	52,5	
27	Lübben	LK	199	199	-	169	-	169	-	166	-	151	-	140	-	70,6	
28	Luckau	LK	357	259	4	259	4	232	4	226	4	197	3	98	1	28,7	
29	Lindenwalde	LK	230	235	-	235	-	235	-	230	-	209	-	210	-	91,5	
30	Potsdam	StK	22	23	-	23	-	23	-	23	-	22	-	17	-	77,3	
	Gesamt:		10.043	10.207	2.931	9.286	1.866	9.510	1.452	7.649	1.253	6.530	903	3.631	234	36,2	

Aus der vorliegenden Übersicht kann man die Schwierigkeiten ablesen, die bei der Erfüllung der vorgegebenen Zahlen auftraten. Zum 30.11.1949 waren durchschnittlich erst 36 Prozent der für 1949 geplanten Wohnhäuser errichtet.

LAND BRANDENBURG

Volkseigentum aus der Bodenreform

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern

Übertragungsurkunde Nr. Bf. 1231
— Volkseigentum aus der Bodenreform —

Objekt: Getreidespeicher in Perwenitz/Krs. Gottwaldland

Verfügung des Wirtschaftsministeriums St. Land- und Forstwirtschaft
I a 2233.02 - 314 V. 7.6.1950

Verstehender Vermögenswert wurde zum Zwecke der Eigentums-Regelung aus dem Bodenfonds in das Volkseigentum übergeben. Die Übertragung erfolgt zur

Verwaltung — Verwaltung und Nutznießung

auf

Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse, Berlin NO 18, am Friedrichshain Park 3

als Rechtsträger. Übernahme und Verwaltung haben zu erfolgen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Übertragung des Volkseigentums auf die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948 (ZVOBl S. 502).

Die Übernahme durch den Rechtsträger ist durch Übermittlung eines Übergabe-Protokolls — unterzeichnet vom Übergebenden und Übernehmenden — dem Amt zum Schutze des Volkseigentums unverzüglich zu bestätigen.

Die Eintragung im Grundbuch als „Eigentum des Volkes" mit dem Rechtsträger-Vermerk wird von

Bodenkulturamt Neuruppin

durch Ersuchen an das zuständige Amtsgericht bewirkt. Die Eintragung ist dem AVE in der üblichen Form und Frist zu bestätigen.

Beigefügt 3 Inventurkarten zur Ausfüllung durch den Rechtsträger und zur umgehenden Rücksendung von 2 Ausfertigungen an das AVE.

Verteiler:
Rechtsträger
Amtsgericht in:
Verfügender
Kreisbodenkommission
Bodenkulturamt
Beauftragter — AVE
DDR — AVE — Berlin
Rat der Gemeinde/Stadt
Verwertung
Kartei

Anlagen für den Rechtsträger:
3 Inventurkarten
Erläuterungen über Verwaltung und Nutznießung (fallweise)

In Vertretung

Landesarchiv Potsdam

Übertragungsurkunde Bf. 1231, Getreidespeicher Perwenitz Rep. 238 BKA Neuruppin Nr. 76

Bsp.: ein Getreidespeicher in Perwenitz der an die VVEAB übertragen wird.

Die nicht zur Aufsiedelung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe wie

- Brennereien
- Ziegeleien
- Sägewerke
- Mühlen
- Stärkefabriken
- Molkereien

wurden nach 1948 vom Amt zum Schutze des Volkseigentums mit Übertragungsurkunden in Volkseigentum übertragen und mit Rechtsträgerurkunden einem Rechtsträger (z. Bsp. einer Vereinigung oder einer Industrieverwaltung) übergeben.

Einzelne Gebäude der Gutsverwaltungen (Herrenhäuser, Schloss, Speicher, Lagerhallen) wurden ebenfalls in Volkseigentum überführt und an Rechtsträger (z. Bsp. Gemeinden, Kreisverwaltungen, Ministerien oder Parteien und Massenorganisationen) übergeben.

LAND BRANDENBURG

Ergebnisse

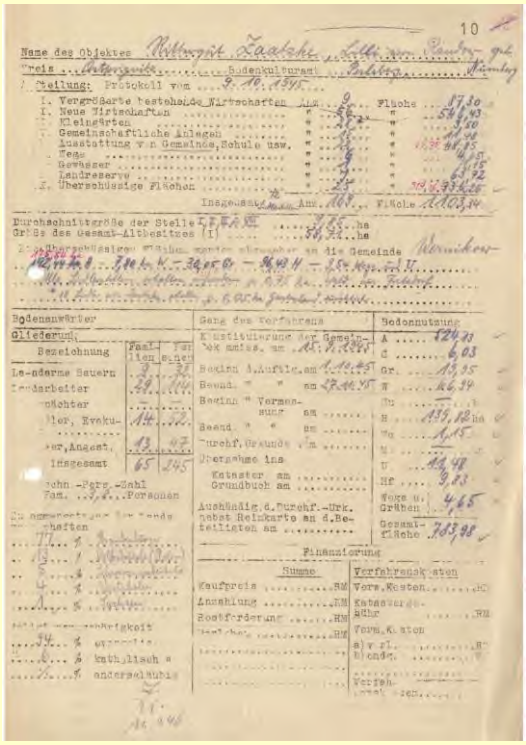

Statistische Erfassung der Ergebnisse der Bodenreform, Zaatzke,
Rep. 238 BKA Perleberg Nr. 121

Während der Bodenreform wurden immer wieder Statistiken erstellt, Ergebnisse erfasst.

In diesem Beispiel wurden neben den Bodenklassen und der Bodennutzung (also Acker, Weide, Wald) auch die Herkunft der Neusiedler und die religiöse Zugehörigkeit erfasst.

Ergebnisse

Gesamtstatistik Land Brandenburg [um 1951], Rep. 208 MfLF Nr. 209

Betrifft: *Statistische Erhebung für das Land Brandenburg* I/1

Lfd. Nr.		Gesamtfläche ha	Acker ha	Wiese ha	Wald ha	Sonstiges ha	Verteilte Flächen ha	Wirtschaften von 0 – 1 Anzahl	Wirtschaften von 0 – 1 ha	Wirtschaften von 1 – 5 Anzahl	Wirtschaften von 1 – 5 ha
		7	8	9	10	11	12	17	18	19	19a
	Stadtkreise										
1	Brandenburg	842,97	283,11	121,33	329,14	100,59	868,30	150	41,29	10	46,7
2	Potsdam	7588,22	1060,37	451,30	5149,99	944,97	6174,97	1490	237,47	82	174,3
	Landkreise										
3	Angermünde	61667,00	---	---	---	---	50593,00	1136	464,70	419	1083,1
4	Cottbus	29900,94	7425,87	1808,14	17204,72	3541,21	29897,72	205	79,10	84	240,5
5	Frankfurt-Oder	10081,76	---	---	---	---	16056,64	792	335,91	265	773,00
6	Fürstenwalde (Spree)	16756,05	11730,14	1740,35	10056,75	3220,81	15886,30	1304	429,42	442	1055,47
7	Luckau	43403,55	12022,18	3196,47	26272,87	2032,05	44831,15	964	323,79	268	851,41
8	Luckenwalde	39244,85	10509,48	5058,17	23404,64	2112,54	38006,69	895	213,68	211	534,70
9	Lübben	50106,45	9788,96	5490,33	30390,77	4436,44	47102,52	807	226,96	535	994,65
10	Niederbarnim	21405,15	12162,00	1573,00	6276,00	1393,11	19854,13	2570	565,00	49	114,00
11	Oberbarnim	25703,00	---	---	---	---	28690,00	240	175,00	145	371,00
12	Osthavelland	44126,00	15677,00	6276,00	12072,00	10329,00	26795,00	2016	674,00	235	620,00
13	Ostprignitz	67005,14	34415,11	8627,90	22998,23	1765,30	16354,00	532	105,77	205	717,30
14	Prenzlau	52964,00	47949,00	6057,00	4672,00	4155,00	54152,00	124	76,37	402	1066,00
15	Ruppin	56766,23	20146,13	11645,15	14458,98	2541,97	51373,40	1414	501,40	1069	2637,12
16	Seelow	50750,74	35974,45	1070,79	16910,55	3906,55	44365,00	1898	1024,06	838	2521,48
17	Senftenberg	14262,00	4957,00	1143,00	20496,00	17566,00	20061,00	2683	1160,00	342	721,00
18	Spremberg	10404,01	4070,02	656,76	11151,15	1252,19	15574,19	1229	373,47	267	638,77
19	Teltow	15767,00	6535,65	1043,08	5093,09	2291,18	17081,92	3106	896,68	613	1417,54
20	Templin	48777,00	29257,06	---	14986,00	4533,00	51165,50	363	365,00	462	1161,00
21	Westhavelland	50073,40	19543,00	11218,00	16758,00	3051,40	42051,53	1940	651,56	663	1557,75
22	Westprignitz	41652,21	14978,59	6920,53	10173,56	1603,74	41811,66	736	265,15	525	1399,66
23	Zauch-Belzig	42526,19	10810,82	3371,00	25277,10	7100,78	23037,57	1289	889,53	713	1963,69
	Gesamt:	895454,92	316639,60	76.934,30	302684,17	73.743,21	745673,15	28701	10845,06	8932	[illegible]

Als Ergebnis der Bodenreform noch ein paar Zahlen:

Gesamtfläche die in die Bodenreform einbezogen wurde:	895.454 ha
Davon Acker	316.639 ha
Davon Wiese	76.934 ha
Davon Wald	302.84 ha
Sonstige Flächen	73.743 ha
Verteilte Flächen	745.673 ha

LAND BRANDENBURG

Ergebnisse

Gesamtstatistik Land Brandenburg [um 1951], Rep. 208 MfLF Nr. 209

blha

2 11

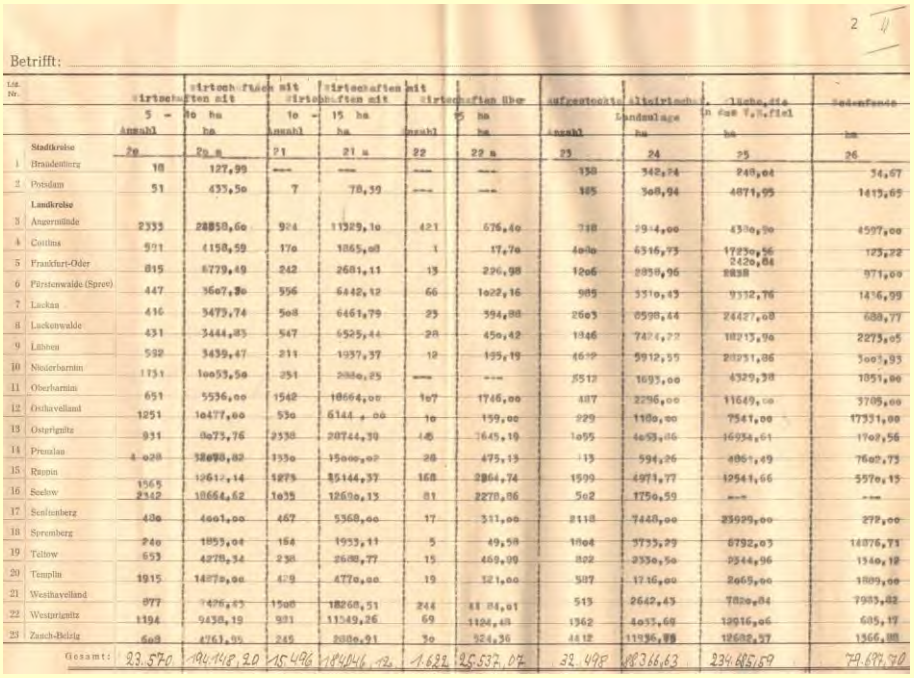

Betrifft:

Lfd. Nr.		Wirtschaften mit 5 – 10 ha Anzahl	Wirtschaftsfläche mit 5 – 10 ha ha	Wirtschaften mit 10 – 15 ha Anzahl	Wirtschaften mit 10 – 15 ha ha	Wirtschaften über 15 ha Anzahl	Wirtschaften über 15 ha ha	Aufgestockte Altsiedlerhof. Landzulage Anzahl	Aufgestockte Altsiedlerhof. Landzulage ha	Fläche, die in das V.E. fiel ha	Bodenfonds ha
	Stadtkreise	20	20 a	21	21 a	22	22 a	23	24	25	26
1	Brandenburg	18	127,99	---	---	---	---	138	342,24	248,04	34,67
2	Potsdam	51	433,50	7	78,39	---	---	185	308,94	4871,95	1413,65
	Landkreise										
3	Angermünde	2333	28858,60	924	11329,10	421	676,40	718	2914,00	4380,90	4597,00
4	Cottbus	591	4158,59	170	1865,08	1	17,70	4080	6316,73	17230,56	123,22
5	Frankfurt-Oder	815	6779,49	242	2681,11	13	226,98	1206	2838,96	2420,84 2838	971,00
6	Fürstenwalde (Spree)	447	3607,30	556	6442,12	66	1022,16	985	3310,43	9332,76	1436,99
7	Luckau	416	3473,74	508	6461,79	23	394,88	2603	8598,44	24427,08	688,77
8	Luckenwalde	431	3444,83	547	6525,44	28	450,42	1846	7424,22	18213,90	2273,05
9	Lübben	592	3439,47	211	1937,37	12	195,19	4612	5912,55	28231,86	3003,93
10	Niederbarnim	1131	10053,50	251	2880,25	---	---	5512	1693,00	4329,38	1851,00
11	Oberbarnim	651	5536,00	1542	18664,00	107	1746,00	487	2296,00	11649,00	3705,00
12	Osthavelland	1251	10477,00	530	6144,00	10	159,00	229	1180,00	7541,00	17331,00
13	Ostprignitz	931	8073,76	2338	28744,39	145	2645,19	1055	4053,86	16934,61	1702,56
14	Prenzlau	4028	32078,82	1330	15000,02	28	475,13	113	594,26	4861,49	7602,73
15	Ruppin	1565	12612,14	1273	15144,37	168	2864,74	1599	4971,77	12541,66	5570,13
16	Seelow	2342	18664,62	1035	12690,13	81	2278,86	502	1750,59	---	---
17	Senftenberg	480	4001,00	467	5368,00	17	311,00	2118	7448,00	23929,00	272,00
18	Spremberg	240	1853,04	164	1933,11	5	49,58	1804	3733,29	6792,03	14876,71
19	Teltow	653	4278,34	238	2688,77	15	469,99	802	2330,50	2344,96	1340,12
20	Templin	1915	14870,00	429	4770,00	19	321,00	587	1716,00	2065,00	1889,00
21	Westhavelland	877	7426,43	1508	18268,51	244	4184,01	513	2642,43	7820,84	7983,82
22	Westprignitz	1194	9438,19	981	11349,26	69	1124,48	1362	4033,69	12916,06	685,17
23	Zauch-Belzig	608	4761,95	245	2880,91	30	524,36	4412	11936,78	12682,57	1366,88
	Gesamt:	23.570	194.148,20	15.496	184.046,12	1.622	25.537,07	32.498	88.366,63	234.685,59	79.697,70

Flächen, die in Volkseigentum fielen 234.685 ha
Im Bodenfonds verblieben 79.697 ha

Als kurzes Fazit kann man feststellen, dass die Bodenreform in der SBZ/Brandenburg die größte Umwandlung der eigentumsrechtlichen Situation und der Sozialstruktur des ländlichen Raumes im 20. Jahrhundert war.

Brandenburg als gutsherrschaftlich geprägtes Flächenland war besonders von diesen Veränderungen betroffen.

Quellen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv

http://www.recherche.im.blha.de

Möglichkeiten und Herangehensweise der Recherche zur Bodenreform im BLHA:

- www.blha.recherche.im.blha.de
- unter Klassifikationspunkt 3.1.2 Regionale und Lokale Behörden
- Bestandsgruppe Rep. 250 Landratsämter
- Systematikpunkt 6.15 Bodenrecht und Bodenordnung

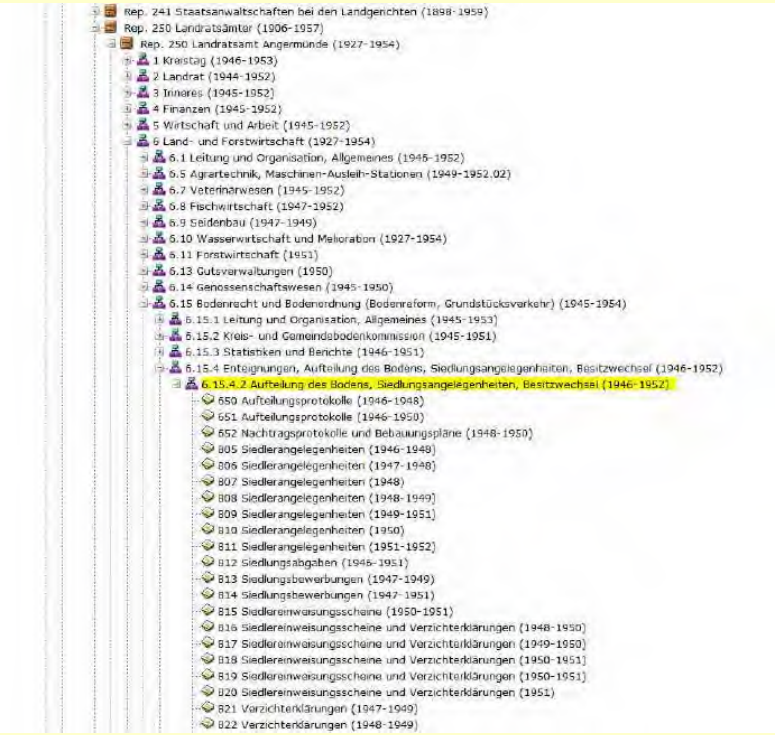

Systematikpunkt 6.15.4.2 Unterlagen zur Aufteilung, Siedlungsangelegenheiten, Besitzwechsel

LAND BRANDENBURG

Quellen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv

- der Systematikpunkt 6.15.6 beinhaltet in allen Beständen der Bestandsgruppe Landratsämter die Akten zur Bodenreform in den Städten und Gemeinden
- Aufstellung der Gemeindeakten A – Z

Weitere Bestände, die in Betracht gezogen werden sollten:

- Rep. 208 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Kreisweise ebenfalls Gemeindeakten A – Z, beinhalten v. a. Enteignungsbeschlüsse, Überführung in Volkseigentum)
- Rep. 238 Bodenkulturämter (Vermessung und grundbuchliche Sicherung)
- Rep. 260 Amtsgerichte (nur vereinzelt die Bodenreformakten überliefert, grundbuchliche Sicherung, Aufteilungsprotokolle)